



Verordnung der Bundesregierung vom,
mit der die Partieführer der Wildbach- und Lawinenverbauung von
der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen
werden.

Auf Grund des § 1 Abs.5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
BGBl.Nr.86, wird verordnet:

- § 1 (1) Die Partieführer der Wildbach- und Lawinenverbauung werden
von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
ausgenommen.
- (2) Partieführer sind Angestellte, die die Aufträge des Ge-
bietsbauleiters oder des örtlichen Bauleiters dadurch
ausführen, daß sie vor allem
1. auf den Baustellen gemäß den ihnen zur Verfügung ge-
stellten Plänen oder den erteilten Angaben und Weisungen
die Arbeiten der ihnen unterstellten Arbeiter einteilen
und diese bei ihrer Tätigkeit anleiten und überwachen
oder
 2. auf den Bauhöfen für die ordnungsgemäße Lagerung und
Verwahrung der Baustoffe, der Maschinen und Geräte
und für die Versorgung der Baustellen hiemit verant-
wortlich sind.
- (3) Die Bestellung zum Partieführer erfolgt schriftlich durch
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Die
Anstellungserfordernisse, die Dienstobliegenheiten und
die arbeits- und lohnrechtlichen Belange werden kollektiv-
vertraglich geregelt.
- § 2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der
Bundesregierung BGBl.Nr. 189/1970 außer Kraft.

E R L Ä U T E R U N G E N

Die Partieführer in der Wildbach- und Lawinenverbauung gelten gemäß dem Zusatzkollektivvertrag vom 31. März 1969 als Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes. Dieser Qualifikation zufolge sind auf sie die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs.5 VBG 1948 wurden die Partieführer durch die Verordnung der Bundesregierung vom 16. Juni 1970, BGBl.Nr.189, von der Anwendung des VBG 1948 ausgenommen.

Der Zusatzkollektivvertrag vom 31. März 1969 wurde durch den Kollektivvertragsabschluß vom 28. Juni 1983 ergänzt. Diese Ergänzung betrifft - ausgehend vom Bauhofkonzept des Jahres 1981 - die Aufwertung der Bauhofverwalter durch Gleichstellung mit den Partieführern. Die Bauhofverwalter sind dem Kollektivvertragsabschluß zufolge in die Gruppe der Partieführer einzu beziehen und würden - sofern sie nicht von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 durch eine Verordnung der Bundesregierung ausgenommen werden - nach den Bestimmungen des VBG 1948 zu behandeln sein. Da dies dem Ziel einer einheitlich ausgerichteten Arbeitsgruppe nicht dienlich wäre, sollen sie in einer neu zu erlassenden Ausnahmeverordnung gleichfalls erfaßt werden.

Die Bauhofverwalter(funktionell: Partieführer am Bauhof) sind - entsprechend der Personalverminderung auf den Bauhöfen der WLV im Sinne der betrieblichen Rationalisierung - in zunehmender Zahl Bedienstete, die die Qualifikation für Facharbeiten etwa als Schlosser, Mechaniker, Elektriker haben. Die Heranziehung von Bediensteten als Bauhofverwalter, die in Ergänzung zu organisatorischen Fähigkeiten, qualifizierte handwerkliche Tätigkeiten ausführen können, erweist sich auf Grund der technischen Verfeinerung und der Vergrößerung des Maschinenparks und der damit verbundenen Ausweitung des Verantwortungsbereiches als notwendig. Da als Bauhofverwalter bereits bisher zumeist Bedienstete eingesetzt wurden, die zunächst als Partieführer auf Baustellen Dienst geleistet haben, ergibt sich aus der gegenständlichen Maßnahme ein kaum nennenswerter finanzieller Mehrbedarf für den Bund.